



**aschenbrenner**  
REISEN.ERLEBEN

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aschenbrenner Bus Touristik GmbH ab 01.07.2018

Für das Vertragsverhältnis gelten die gesetzlichen Vorschriften der § 651a bis 651y BGB und die Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB).

Diese gesetzlichen Regelungen werden durch die nachfolgenden Reisebedingungen ergänzt und ausgefüllt:

Zwischen dem Reisenden und Aschenbrenner wird ein Pauschalreisevertrag geschlossen, zu welchem die Voraussetzungen der EU-Richtlinie 215/2302 erfüllt sein müssen. Hierüber sind Sie als Reisender von Aschenbrenner zu unterrichten, was mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Reisebedingungen geschieht. Sowohl auf unserer Homepage als auch bei Reisebuchung in Anwesenheit des Reisenden ist das dafür vorgeschriebene Formblatt entweder auf unserer Homepage hinterlegt oder wird Ihnen ausgehändigt. Ihre Anmeldung ist ein Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages an Aschenbrenner auf Grundlage der Reiseausschreibung und ergänzenden Informationen Aschenbrenner's, aus welchen sich der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt.

Vermittler sind nicht berechtigt über die Bestätigung bzw. die Reiseausschreibung Aschenbrenner's hinausgehende abweichende Leistungszusagen im Namen von Aschenbrenner abzugeben oder die Reise betreffende Vereinbarung zu treffen, oder für Aschenbrenner verpflichtende Zusicherung zu machen.

Reisebeschreibungen oder Inhalte von solchen Dritter werden nicht Bestandteil des Vertrages zwischen Aschenbrenner und dem Reisenden, sofern dies nicht ausdrücklich im Reisevertrag vereinbart ist. Auf Ihr Angebot zum Abschluss des Reisevertrages, welches Sie für sich und die von Ihnen mit angemeldeten Personen, als deren Vertreter Sie auch in der Folgezeit auftreten, abgeben, erkennen Sie die Reisebedingungen an und erklären zudem, dass die vorvertraglichen Informationspflichten Ihnen und den mit angemeldeten Personen gegenüber entsprechend der EU-Richtlinie erfüllt sind.

Mit dem Abschluss des Pauschalreisevertrages zwischen Aschenbrenner und Ihnen können Sie alle EU Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Aschenbrenner ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Pauschalreise und die Erfüllung des Pauschalreisevertrages Ihnen gegenüber. Aschenbrenner verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen (Insolvenzabsicherung) und auch für den Fall, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, dass Ihre Rückbeförderung im Falle einer Insolvenz sichergestellt ist.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen der Pauschalreiserichtlinie EU2015/2302 finden Sie im Formblatt zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei Gruppenflügen:

Sobald Aschenbrenner der Name der ausführenden Fluggesellschaft bekannt ist oder ein Wechsel bei der benannten Fluggesellschaft stattfinden sollte, wird Aschenbrenner Sie umgehend informieren. Die Gemeinsame Liste der EU ist über die Internetseite [www.ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://www.ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm) abrufbar.

**Kommt es nach Erfüllung der Informationspflicht sodann zum Abschluss des Reisevertrages zwischen Ihnen und Aschenbrenner gilt für diesen Pauschalreisevertrag sodann zum Folgendes:**

### **1.) Reisevertrag**

Aufgrund Ihres Aschenbrenner gegenüber abgegebenen Angebotes zum Abschluss eines Reisevertrages erhalten Sie die Reisebestätigung Aschenbrenners.

Weicht diese nicht von Ihrem Angebot ab, ist der Reisevertrag damit geschlossen. Weicht die Reisebestätigung vom Inhalt Ihres Angebotes ab, liegt ein neues Angebot, diesmal von Aschenbrenner vor, an welches Aschenbrenner für die Dauer von vier Tagen gebunden ist. Der Pauschalreisevertrag wird auf der Grundlage dieses von Aschenbrenner übermittelten neuen Angebotes geschlossen, soweit Aschenbrenner auf die vorgenommenen Änderungen ausdrücklich hingewiesen hat und Sie innerhalb der vier Tagesfrist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung gegenüber Aschenbrenner oder durch Leistung der Anzahlung erklären.

Ist der Pauschalreisevertrag sodann rechtswirksam zustande gekommen, liegen sowohl dem Reisenden als auch Aschenbrenner mit der Reisebestätigung, die der Reisende entweder in Papierform oder digital übermittelt, so dass der Reisende diese ausdrucken oder aufbewahren kann, die Unterlagen vor, welche den wesentlichen Inhalt des geschlossenen Pauschalreisevertrages und die Grundlage der Leistungsbeschreibung ausweisen. Für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Reisevertrag gegenüber Aschenbrenner nach Beendigung der Reise ist die Reisebestätigung, die Leistungsbeschreibung und das ausgehändigte Informationsblatt Grundlage.

### **2.) Zahlung und Rücktritt**

Aschenbrenner ist gegen die eigene Insolvenz durch Abschluss einer Insolvenzversicherung abgesichert und händigt dem Reisenden mit Abschluss des Pauschalreisevertrages einen wirksamen Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kunden aus. Gegen Aushändigung des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Nach Leistung der Anzahlung wird der Restbetrag dann 30 Tage vor Abreise fällig, sofern nicht die Reise aufgrund Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl noch danach abgesagt werden kann (§ 651 h Abs. 4 Ziffer 1 BGB). In diesem Fall gelten die dort genannten Zeitpunkte. Sollte der Reisevertrag kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn geschlossen werden, ist der gesamte Reisepreis mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig, im Falle einer Mindestteilnehmerzahl wie im vorhergehenden Absatz, § 651 h Abs. 4 Ziffer 1 BGB. Sollte die Zahlung innerhalb der genannten Fristen nicht erfolgen und der Reisende auch auf Mahnungen nicht leisten, so ist Aschenbrenner berechtigt, vom Pauschalreisevertrag zurück zu treten und dem Reisenden Rücktrittskosten in Rechnung zu stellen. Diese Rücktrittskosten entstehen auch dann, wenn den Reisenden kein Verschulden trifft. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt geringere Kosten entstanden sind. Unabhängig vom Rücktritt Aschenbrenners wegen Nichtzahlung kann auch der Reisende jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Aschenbrenner maßgebend, daher wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich mit Zugangsnachweis zu erklären. Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück, oder tritt der Reisende die Reise nicht an, so verliert Aschenbrenner den Anspruch auf den Reisepreis. Aschenbrenner kann stattdessen eine angemessene Entschädigung verlangen, sofern der Rücktritt nicht von Aschenbrenner zu vertreten ist. Die Höhe der Stornopauschalen berechnet sich unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen dem Zugang der Rücktrittserklärung bei Aschenbrenner und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung.

Die Stornokosten/Rücktrittskosten betragen je nach Reiseart bei :

**Busreisen:**

- Bis 28. Tag vor Reiseantritt 15%
- ab 27. Tag bis 21. Tag vor Reiseantritt 25%
- ab 20. Tag bis 14. Tag vor Reiseantritt 50%
- ab 13. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt 65%
- ab 6. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise des jeweiligen Reisepreises 85%

Sind zu der vom Kunden stornierten Reise als enthaltene Leistung oder als Zusatzleistung Eintrittskarten für die stornierte Reise gebucht, ist zusätzlich zu den oben genannten prozentualen Stornierungspauschalen der vollständige Preis der Eintrittskarte zu entrichten, sofern diese nicht aufgrund der Stornierung ohne Kosten zurückgegeben oder an Dritte weitervermittelt werden kann.

**Flugreisen:**

- Bis 42. Tag vor Reiseantritt 25%
- ab 41. Tag bis 31. Tag vor Reiseantritt 30%
- ab 30. Tag bis 25. Tag vor Reiseantritt 40%
- ab 24. Tag bis 18. Tag vor Reiseantritt 50%
- ab 17. Tag bis 11. Tag vor Reiseantritt 60%
- ab 10. Tag bis 4. Tag vor Reiseantritt 80%
- ab 3. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise des jeweiligen Reisepreises 90%

**Schiffsreisen und kombinierte Bus/Schiffsreisen:**

- Bis 31. Tag vor Reiseantritt 10%
- ab 30. Tag bis 16. Tag vor Reiseantritt 50%
- ab 15. Tag bis 1. Tag vor Reiseantritt 80%
- bei Nichtantritt der Reise des jeweiligen Reisepreises 90%

Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei wesentlich niedriger als die Pauschale. Aschenbrenner rät dem Reisenden dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit an. Es bleibt dem Reisenden in jedem Fall die Möglichkeit, nachzuweisen, dass Aschenbrenner überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist, als die von Aschenbrenner geforderte Stornierungspauschale ausweist. Aschenbrenner behält sich vor, an Stelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Aschenbrenner nachweisen kann, dass Aschenbrenner wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anzuwendende Pauschale entstanden sind. Die Stornopauschale wird in diesem Fall von Aschenbrenner unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendung sowie abzüglich dessen was Aschenbrenner durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erworben hat, konkret beziffert und belegt.

**Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl**

Ist in der jeweiligen Reiseausschreibung und entsprechend vorvertraglicher Information eine Mindestteilnehmerzahl vereinbart und in der Reisebestätigung angeführt, kann innerhalb der dort entsprechend § 651 h Abs. 4 Ziffer 1 BGB genannten Fristen Aschenbrenner vom Reisevertrag wirksam zurücktreten. Spätestens 14 Tage nach erklärtem Rücktritt ist eine eventuell geleistete Anzahlung an den Reisenden zurück zu erstatten. Auch im Fall unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände gemäß § 651 h Abs. 4 Ziffer 2 BGB gilt Entsprechendes, Aschenbrenner kann zurücktreten und verliert den Anspruch auf den Reisepreis.

### **3.) Vertragsänderungen, Umbuchungen, Kosten**

§ 651 e BGB gestattet dem Reisenden innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn (nicht später als 7 Tage vor Reisebeginn) gegenüber Aschenbrenner eine Vertragsübertragung auf einen Dritten, der in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, zu erklären. Aschenbrenner kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende Aschenbrenner als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Diese betragen mindestens 30,-- € pro Person und werden von Aschenbrenner schriftlich in Rechnung gestellt. Werden nach Vertragsschluss Umbuchungen auf Wunsch des Reisenden bezogen auf die Unterkunft, Verpflegung, sonstige Leistungen oder Reiseternin, vorgenommen, ohne dass der Reisende hierauf einen Rechtsanspruch hat, soweit dies überhaupt möglich ist, erhebt Aschenbrenner ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 50,-- € pro Umbuchung. Solche Umbuchungen sind bis 31 Tage vor Reisebeginn möglich. Spätere Umbuchungen sind nur nach vorherigem Rücktritt vom Pauschalreisevertrag mit der Folge obiger Stornopauschalen und Neubuchung also Abschluss eines neuen Reisevertrages/Neuanmeldung möglich. Diese Neuanmeldung bedarf sodann zu ihrer Rechtswirksamkeit wieder der schriftlichen Bestätigung durch Aschenbrenner. Aschenbrenner behält sich zudem vor, anstelle der Stornopauschalen eine konkrete individuell berechnete Entschädigung, die auch höher sein kann, zu berechnen und einzufordern, soweit Aschenbrenner nachweist, dass im Einzelfall wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall verpflichtet sich Aschenbrenner die geforderte Entschädigung konkret zu beziffern und zu belegen.

### **4.) Leistungs- und Preisänderungen**

Aschenbrenner kann entsprechend der Regelungen des neuen Pauschalreiserechts gem. § 651 f und § 651 g neue Fassung BGB Preisänderungen vornehmen, sofern die Reise, in Folge eines Umstandes der nach Vertragsabschluss eingetreten ist und von Aschenbrenner nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde, nicht so durchgeführt werden kann, wie gebucht. In diesem Fall ist Aschenbrenner berechtigt, Reiseleistungen zu ändern, sofern die Abweichung zu ursprünglich gebuchten Leistungen objektiv nicht erheblich, für den Reisenden zumutbar ist und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt. Für Flugzeiten gilt, dass diese als „voraussichtliche“ Flugzeiten zum Zeitpunkt des Reisevertragsschlusses in der Reisebestätigung benannt werden. Diese können sich bis zum Reisebeginn ändern, wobei ein Rückerstattungsanspruch nicht besteht, wenn die Flugzeitänderung keine Auswirkung auf den konkreten Reisetag oder die Nachtruhe haben. Die Erbringung der Beförderungsleistung am gebuchten Reisetag ist geschuldet, nicht die konkrete Uhrzeit. Preisänderungen sind nur bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise möglich, sowohl im Hinblick auf Preiserhöhung als auch im Hinblick auf Preissenkung.

### **5.) Reisemängel, Haftung**

Die Rechte des Reisenden bei Reisemängel ergeben sich aus den §§ 651 i BGB, sie verjähren in 2 Jahren nach Beendigung der Reise. Ansprüche aus vertraglicher Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, verjähren in 3 Jahren und sind auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften bleiben von der Beschränkung unberührt. Für Gepäckschäden gelten besondere Regelungen, diese sind zwingend binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, gegenüber dem Leistungserbringer direkt und unmittelbar zu melden. Aschenbrenner empfiehlt den Abschluss von Reiseunfall und Reisegepäckversicherung. Eine Haftung Aschenbrenners für Leistungsstörung, Personen und Sachschäden, die aus Leistungen entstehen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Theaterbesuche, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Bahnfahrkarten und alle die ausdrücklich als Fremdleistung in der Reisebeschreibung ge-

kennzeichnet sind) und die damit nicht Bestandteil der Pauschalreise sind und von in der Beschreibung ausdrücklich bezeichneten Dritten durchgeführt werden, ist nicht gegeben, es sei denn es liegt eine Ursache in der Verletzung von Hinweis, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Aschenbrenners.

#### **6.) Mitwirkungspflicht des Reisenden**

Fehlerhafte Angaben in der Reisebestätigung oder das Fehlen notwendiger Reiseunterlagen hat der Reisende gegenüber dem Aschenbrenner unverzüglich nach Erhalt zu rügen bzw. mitzuteilen. Für den Fall der Erbringung einer mangelhaften Reiseleistung kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken. Der Reisende ist verpflichtet, dem Aschenbrenner jeden Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Soweit der Aschenbrenner in Folge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige keine Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nicht berechtigt, Minderung oder Schadensersatz zu verlangen. Die Mängelanzeige hat vor Ort gegenüber der Reiseleitung des Aschenbrenners oder gegenüber dem Vermittler oder gegenüber dem Aschenbrenner unmittelbar in Deutschland zu erfolgen. Die Reiseleitung oder der Vermittler sind beauftragt, Abhilfe zu leisten, jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Wird die Reise erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende gemäß § 651 I BGB den Reisevertrag kündigen, jedoch ist dem Aschenbrenner zunächst eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Die Frist ist nur dann entbehrlich, wenn die Abhilfe vom Aschenbrenner verweigert wird, oder sofortige Abhilfe notwendig ist. Macht der Reisende Schäden am Reisegepäck geltend, so hat er sofort nach Feststellung dem Leistungsträger oder dem Aschenbrenner dies anzuzeigen, dies gilt auch für den Verlust von Reisegepäck. Hierzu muss eine Bestätigung des Leistungsträgers schriftlich innerhalb sieben Tagen bzw. 21 Tagen bei Verspätung nach Aushändigung eingeholt werden, die den Schaden oder Verlust bestätigt. Ist Abhilfe nicht möglich bzw. wird nicht geleistet, kann der Pauschalreisevertrag durch den Reisenden gekündigt werden wegen eines Reisemangels, sofern dieser erheblich ist. Zuvor ist dem Aschenbrenner jedoch eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Wird der Vertrag gekündigt, so behält der Aschenbrenner hinsichtlich der erbrachten und zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistung den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis (§ 651 I BGB). Der Aschenbrenner ist verpflichtet, notwendige Maßnahmen für die Beförderung der Reisenden zu treffen. Für Reiseleistungen, die der Reisende nicht in Anspruch nimmt, auch bei vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus nicht vom Aschenbrenner zu vertretenden Gründen, besteht kein Anspruch des Reisenden auf Rückerstattung des anteiligen Reisepreises. Der Aschenbrenner wird, wenn der Leistungsträger Beträge an den Aschenbrenner erstatten, diese an den Reisenden weiterleiten.

#### **7.) Paß, Visa und Gesundheitsvorschriften**

Der Aschenbrenner wird den Reisenden über Bestimmungen von Paß, Visa und Gesundheitsvorschriften sowie deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Der Reisende ist für die Einhaltung der für die Durchführung der Reise wichtigen und notwendigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen, der Reisende ist vom Aschenbrenner schuldhaft falsch oder nicht informiert worden. Der Aschenbrenner haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, außer, der Aschenbrenner hat sich im Einzelfall dazu verpflichtet.

#### **8.) Beistand zugunsten des Reisenden**

Für den Fall des Auftretens von Schwierigkeiten während der Reise sieht § 651 q BGB neue Fassung vor, dass der Aschenbrenner dem Reisenden unverzüglich in angemessener Weise Beistand gewährt. Hat der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann der Aschenbrenner Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn

und soweit diese angemessen und Aschenbrenner tatsächlich entstanden sind.

### **9.) Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Verbraucherschlichtungsstelle**

Auf das Rechtsverhältnis zwischen Aschenbrenner und dem Reisenden ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden, dies wird auch für Reisende, die nicht Angehörige eines EU-Staates oder Schweizer Staatsbürger sind, entsprechend vereinbart. Gerichtsstand für Klagen gegen Aschenbrenner ist der Sitz der Aschenbrenner GmbH. Für Klagen Aschenbrenners gegen Reisende bzw. Vertragspartner aus dem Pauschalreisevertrag, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls als Gerichtsstand der Sitz Aschenbrenner's vereinbart. Aschenbrenner nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Auf die europäische Online-Streitbeilegung im Internet [www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu) wird hingewiesen.

**Aschenbrenner Bus Touristik GmbH, Hafnerhöhe 23, D-94234 Viechtach**, ist Reiseveranstalter und wird vertreten durch den Geschäftsführer Hans Aschenbrenner, ebenda, Registergericht Deggendorf HRB 0261

Telefon Bus: **09942 / 94 46 10**

Telefon Flug: **09942 / 94 46 40**

E-Mail: [info@aschenbrenner.de](mailto:info@aschenbrenner.de)

Sie können unseren Reise-Katalog jederzeit abbestellen: Telefonisch unter 09942 / 94 46 10, schriftlich per Email an [busreisen@aschenbrenner.de](mailto:busreisen@aschenbrenner.de) oder an Aschenbrenner Bus Touristik GmbH, Hafnerhöhe 23, 94234 Viechtach. Bitte nennen Sie jeweils Namen und Anschrift.

Die vorstehenden Reisebedingungen für Pauschalreiseveranstalter sind urheberrechtlich geschützt, Stand Mai 2018, Anwaltsbüro Wittkop, Essen.